

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Grundsätzliches:

---

Bei Ihrer Tätigkeit richtet sich punct-um nach den Arbeitsgrundsätzen der Berufsverbände und befolgt die gesetzlichen Bestimmungen und Leitlinien der Werbung und Kommunikation. punct-um behält sich vor, Aufträge abzulehnen, die ihren ethischen Grundsätzen nicht entsprechen oder eine Übertretung der gesetzlichen Bestimmungen verlangt. Als Auftragnehmer wahrt punct-um die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und Gewissen und verpflichtet sich, Geschäftsgeheimnisse vollumfänglich zu wahren.

### Leistungen und Verbindlichkeit:

---

Leistungen von punct-um erfolgen entsprechend den getroffenen Vereinbarungen. Abweichende oder zusätzliche Leistungen, die nicht in der Vereinbarung enthalten sind, werden jeweils zusätzlich angeboten und in Rechnung gestellt. Mit der Erteilung eines Auftrages in schriftlicher und/oder mündlicher Form an punct-um, mit der Akzeptanz der Auftragsbestätigung oder mit dem Abschluss eines Leistungsvertrages, erklärt sich der Auftraggeber mit den Geschäftsbedingungen von punct-um einverstanden und verzichtet ausdrücklich darauf, seine eigenen Geschäftsbedingungen geltend zu machen. punct-um verpflichtet sich, die notwendigen Kapazitäten im Rahmen des vereinbarten Auftragsumfanges bereitzustellen. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die zur Ausführung des Auftrages benötigten Unterlagen und Informationen werden der punct-um vom Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung gestellt. punct-um verpflichtet sich, diese streng vertraulich zu behandeln. Vom Kunden angeforderte, jeweils nicht verwendete Entwürfe sind der punct-um zum vereinbarten Preis zu vergüten. Mit der Vergütung ist lediglich die Entwurfsarbeit abgegolten. Eine Verwendung solcher Entwürfe darf erst nach schriftlicher Zustimmung durch punct-um und nach Abgeltung eines gesondert zu vereinbarenden Honorars erfolgen. Änderungen an den von punct-um erarbeiteten Entwürfen und Werken dürfen ausschliesslich durch punct-um ausgeführt werden. Der entsprechende Material- und Zeitaufwand wird dem Kunden berechnet.

### Geistiges Eigentum:

---

Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass das geistige Eigentum an allen im Rahmen der Zusammenarbeit durch die von punct-um entwickelten Ideen und geschaffenen Werke bei punct-um verbleibt.

### Nutzungsrechte:

---

Im Rahmen eines Auftrages respektive Beratervertrages steht dem Kunden für die im Auftrag definierten Mittel und Einsatzbereiche ein zweckgebundenes Verwendungsrecht für die von punct-um entwickelten Ideen und geschaffenen Werke zu. Die Verwendung dieser Ideen und Werke über den vereinbarten Umfang oder Zeitraum hinaus ist honorierungspflichtig. Nach Auflösung der vertraglichen Zusammenarbeit ist die Nutzung aller Ideen und Werke nur nach Zustimmung von punct-um und unter Leistung einer angemessenen Entschädigung gestattet. Diese Entschädigung entspricht in der Regel 10 % vom Werbe- und Kommunikationsbudget und ist für die Dauer von drei Jahren jährlich zu entrichten. Nach Zeitablauf ist das Nutzungsrecht für das betreffende Konzept abgegolten.

Eine nicht vereinbarte Nutzung oder eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung dieser Ideen und Werke an Dritte durch den Kunden ist unzulässig. Von allen durch punct-um gestalteten Werbemitteln und sonstigen Werken erhält punct-um kostenlos fünf Belegexemplare. punct-um ist zudem berechtigt, die von ihr entwickelten Kommunikationsmittel mit ihrem Kürzel punct-um zu kennzeichnen. Darüber hinaus kann sie ihre Tätigkeit für ihre Kunden in ihren eigenen Werbeaktionen erwähnen oder in der Presse veröffentlichen, in hauseigenen Werbeschriften abbilden und beschreiben. Im Weiteren ist es erlaubt, Kundenkampagnen bei Wettbewerben national/international einzureichen.

### Widerrechtliche Nutzung:

---

Für den Fall einer widerrechtlichen Nutzung des geistigen Eigentums von punct-um sowie von Präsentationsvorschlägen schuldet der Kunde punct-um eine Konventionalstrafe von mindestens Fr. 15.000,-,- pro Übertretung. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Durch Begleichung der Konventionalstrafe ist das Verbot der widerrechtlichen Nutzung nicht hinfällig. punct-um ist zudem berechtigt, die widerrechtliche Nutzung verbieten zu lassen.

### Unterlagen:

---

Die Aufbewahrung von Druckunterlagen, Bildern, Filmen, Lithos, Tonträgern usw. erfolgt für die Dauer der Zusammenarbeit auf Kosten und Gefahr von punct-um. Während der Zusammenarbeit stehen diese Unterlagen dem Kunden zur Verfügung, sofern er seinen vertraglichen Verpflichtungen punct-um gegenüber vollumfänglich nachgekommen ist. Das Aufsuchen, Aufbereiten, Kopieren, Auslagern und Versenden solcher Unterlagen geschieht auf Kosten des Auftraggebers.

Vor Ablauf eines Auftrages oder Beratervertrages wird der Kunde angefragt, ob er die Auslieferung der Unterlagen verlangt. Ist dies nicht der Fall, ist punct-um berechtigt, sämtliche Unterlagen nach Ablauf des Vertragsverhältnisses zu vernichten. Während der Vertragslaufzeit ist punct-um berechtigt, Unterlagen, Materialien, die nicht mehr genutzt werden, mit Zustimmung des Kunden zu vernichten.

Die Herausgabe von Unterlagen an den Auftraggeber beinhaltet nicht automatisch die Freigabe des Nutzungsrechtes.

Sämtliche durch punct-um geschaffenen Unterlagen werden fachgerecht für die Weiterverarbeitung vorbereitet. Will der Auftraggeber durch punct-um geschaffene Unterlagen weiterverarbeiten, so ist punct-um nach Herausgabe der Unterlagen nicht haftbar für allfällige Fehler in der Wiedergabe.

### Lieferfristen und Termine:

---

Fest zugesicherte Liefertermine gelten nur, wenn die erforderlichen Unterlagen und Informationen vereinbarungsgemäss bei punct-um eintreffen und der Kunde die vereinbarten Termine für „Gut zur Ausführung“ und „Gut zum Druck“ einhält. Für Terminverzögerungen, die durch verspätet eingereichte Kundenunterlagen, durch Änderungswünsche des Kunden oder durch Erweiterung des ursprünglich vereinbarten Auftragsvolumens entstehen, kann punct-um keine Haftung übernehmen. Überschreitungen des Liefertermins, für die punct-um kein Verschulden trifft, z.B. höhere Gewalt, berechtigen den Auftraggeber nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder punct-um wegen des entstandenen Schadens verantwortlich zu machen.

---

**Honorare und Kosten / Barauslagen:**

Die Honorare richten sich nach den punct-um-Tarifen, die zum Zeitpunkt des Angebotes gültig sind. Die Ansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Der in Kostenvoranschlägen, Angeboten und Auftragsbestätigungen errechnete Gesamtpreis versteht sich ebenfalls exklusive Mehrwertsteuer. Für Express-Arbeiten, die auf Wunsch des Kunden ohne das Verschulden von punct-um notwendig sind und in Nacht- und/oder Wochenendarbeit ausgeführt werden müssen, verrechnet punct-um in Spezialfällen einen Zuschlag von max. 100 % auf die zum Zeitpunkt des Angebotes gültigen punct-um-Tarife. punct-um behält sich das Recht vor, diesen Zuschlag auch dann zu erheben, wenn andere, bereits eingeplante Projekte während der Normalarbeitszeit für Express-Aufträge zurückgestellt werden müssen. Dies gilt auch dann, wenn Express-Arbeiten aufgrund von Terminzusagen notwendig werden, die der Kunde gegenüber Dritten ohne vorherige Absprache mit punct-um getroffen hat. Präsentationen werden nach den allgemein üblichen Ansätzen des zurzeit des Auftrages gültigen Tarifes nach Aufwand berechnet. Soweit die Vorschläge durch punct-um zur Ausführung gelangen, wird das Präsentationshonorar angemessen angerechnet. Die Abrechnung von je Auftrag ggf. anfallenden Barauslagen (Spesen, Reisekosten, Übernachtungs- und sonstige Nebenkosten) erfolgt separat zzgl. MwSt. jeweils zum Monatsende. Welche Barauslagen in welcher Form und Höhe abgerechnet werden, wird jeweils im Detail in den Angeboten definiert.

---

**Abnahme / Reklamationen:**

Nachdem von punct-um die Beendigung einer Leistung lt. Angebot signalisiert worden ist, erfolgt die Abnahme durch den Kunden innerhalb von fünf Werktagen. Wird die Freigabe bzw. Abnahme ohne Verschulden der punct-um durch den Auftraggeber verzögert, so gelten die Leistungen innerhalb von acht Werktagen als abgenommen. In jedem Fall trägt der Kunde durch die Unterzeichnung des „Gut zur Ausführung“ und/oder des „Gut zum Druck“ die volle Verantwortung für die Form, die Farbe und den Inhalt aller Werbe- und Kommunikationsmittel. Als Agentur ist punct-um lediglich für die konzeptionell und technisch fachgerechte Aufmachung verantwortlich. Reklamationen sind innerhalb 8 Tagen nach Erhalt der Arbeiten und/oder Produkte schriftlich an punct-um zu richten. Eine Gewährleistung oder Nachbesserung von Leistungen, die später als acht Werktage reklamiert werden, ist ausgeschlossen. Reklamationen bei Leistungen Dritter, zu deren Beschaffung punct-um lediglich als Vermittler aufgetreten ist, liegen nicht in der Verantwortung von punct-um. punct-um setzt sich in diesem Falle als Vermittler für eine faire Regelung zwischen Auftraggeber und Dritten ein, kann jedoch für allfällig entstandene Schäden nicht belangt werden.

---

**Gewährleistung / Haftungsbegrenzung:**

Der Auftragnehmer wird die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen mit der größtmöglichen Sorgfalt durchführen; dies gilt im besonderen für Auswahl und Einsatz professioneller Mitarbeiter und ggf. Unterauftragnehmer, für die vereinbarte Inhalts-, Qualitäts- und Termingenaugigkeit sowie für Auswahl und Verwendung des benutzten Materials. punct-um haftet für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes. Soweit nach diesen Grundlagen punct-um berechtigt von Kunden in Anspruch genommen wird, so gilt bezüglich einer möglichen Schadensersatzforderung eine Haftungsbegrenzung in Höhe der jeweils vereinbarten Honorar- / Auftragssumme, höchstens jedoch 100.000 SFr. Vor einer eventuellen Geltendmachung finanzieller Ansprüche muss punct-um hinreichend Gelegenheit gegeben werden, durch Nachbesserung/Mehrarbeit, die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Eine Nachbesserung/Mehrarbeit ist dabei fehlgeschlagen, wenn der Mangel auch nach dem zweiten Nachbesserungsversuch nicht beseitigt ist. punct-um haftet nicht für Mängel, die infolge von fehlerhaftem Material oder von fehlerhaften Unterlagen entstehen, welche vom Kunden der punct-um bereitgestellt und durch punct-um zur Auftragsbefriedigung verwendet wurden, sofern punct-um die Fehlerhaftigkeit des Materials oder der Unterlagen nicht erkennen musste.

---

**Zahlungskonditionen:**

Eigenleistungen von punct-um werden nach den Ansätzen des zurzeit des Auftrages gültigen Tarifes verrechnet zu folgenden Zahlungsmodalitäten:

25 % bei Auftragserteilung  
50 % je nach Projektstand,

Rest per Schlussrechnungen nach abgeschlossenen Arbeiten, zahlbar jeweils innerhalb 10 Tagen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen zu reduzieren oder zurückzuhalten aufgrund von Beanstandungen, die von punct-um nicht akzeptiert worden sind. punct-um behält sich vor, die Arbeiten bei Zahlungsverzug des Kunden vorübergehend einzustellen.

Aufträge an Dritte erteilt punct-um im Namen und auf Rechnung ihres Kunden. Für Fremdleistungen unterbreitet punct-um dem Kunden auf Wunsch Originalofferten. Fakturen von Dritten werden durch punct-um kontrolliert und zur direkten Begleichung an den Kunden weitergeleitet. Für Forderungen Dritter, die dem Kunden direkt in Rechnung gestellt werden, übernimmt punct-um keine Verpflichtungen.

---

**Zahlungsverzug:**

Bei Nichteinhalten der Zahlungstermine werden eine Aufwandsentschädigung je Mahnung von 15.00 SFr. zzgl. MwSt. sowie der gesetzliche Verzugszins, laufend ab Fakturadatum, geltend gemacht.

---

**Teilnichtigkeit:**

Die teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich gleichartige und rechtlich zulässige Bestimmung.

---

**Schutzfähigkeit / Wettbewerbsrecht:**

Für die Schutzfähigkeit und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit der von Kunden vorgeschlagenen Werbemassnahmen, kann punct-um keine Gewähr übernehmen. Der Kunde übernimmt die Verantwortung dafür, dass die von ihm gewählten Werbemassnahmen wettbewerbsrechtlich einwandfrei sind und insbesondere dem Persönlichkeitsschutz (z.B. von Kunden gelieferte Unterlagen) entsprechen.

---

**Anwendbares Recht / Gerichtsstand:**

Der gemäss diesen Geschäftsbedingungen abgeschlossene Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Zur Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am jeweiligen Sitz der punct-um zuständig.